



Kirchliche Pensionskasse

Urschweiz | Glarus | Tessin

Stiftungsurkunde

der Stiftung

Kirchliche Pensionskasse

Urschweiz-Glarus-Tessin

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Kirchliche Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin" (nachfolgend "Stiftung" genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80–89a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie wurde vom bischöflichen Ordinariat Chur mit öffentlicher Urkunde vom 04.07.1968 unter dem Namen "Pensionskasse des Bistums Chur/Region Urschweiz" errichtet.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwyz. Der Stiftungsrat ist berechtigt, den Sitz zu verlegen; vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- 1.3 Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen und untersteht der gesetzlichen Aufsicht. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

Art. 2 Zweck, Kreis der Versicherten

- 2.1 Der Zweck der Stiftung besteht in der Vorsorge zu Gunsten der nachfolgend bezeichneten Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität, sowie in der Unterstützung der Mitglieder und ihrer Hinterlassenen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall oder Invalidität.
- 2.2 Die Pensionskasse steht offen für Geistliche und kirchliche Mitarbeitende, die in den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus und Tessin tätig sind, oder aus diesen Kantonen stammend anderswo in der Schweiz oder im Ausland wirken.
Die Stiftung kann in den Kreis ihrer Mitglieder auch weitere geschlossene Bestände von kirchlichen Mitarbeitenden der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein aufnehmen.
- 2.3 Der Stiftungsrat erlässt im Rahmen dieser Stiftungsurkunde ein Reglement. Darin werden der Kreis der Versicherten sowie die Rechte und Pflichten der Versicherten und ihrer lohnzahlenden Instanzen umschrieben. Als lohnzahlende Instanzen gelten in der Regel die Kirchgemeinden oder das Bistum. Diese werden im Bereich der Stiftung als Arbeitgeber bezeichnet. Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen. Weitere Leistungen, wie z.B. die Zusatzrenten aus dem früheren Lastenausgleich des Bistums Chur, werden durch den Stiftungsrat speziell geregelt.
- 2.4 Leistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge, zu denen ein Arbeitgeber gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, oder die zusätzlich als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise ausgerichtet werden, dürfen nicht aus dem Vermögen der Stiftung erbracht werden.
- 2.5 Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 3 Stiftungsvermögen

- 3.1 Der Bischof von Chur widmete der Stiftung bei der Gründung einen Betrag von CHF 1'000.–.
- 3.2 Das Vermögen der Stiftung wurde und wird weiter gebildet
 - a) durch reglementarische und freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber,
 - b) durch reglementarische Beiträge der Versicherten,
 - c) durch Zuwendungen von andern Vorsorgeeinrichtungen, die gemäss Art. 2.2 ihren Mitgliederbestand auf die Stiftung übertragen,
 - d) durch allfällige weitere Zuwendungen,
 - e) durch den Ertrag des Stiftungsvermögens,
 - f) durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen.
- 3.3 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der BVG-Anlagevorschriften zu verwalten.

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat, als oberstes Organ,
- b) die Stiftungsversammlung, als Wahlorgan,
- c) die Geschäftsstelle,
- d) die Revisionsstelle.

Art. 5 Stiftungsversammlung

- 5.1 Die Stiftungsversammlung besteht aus 26 Mitgliedern.
- 5.2 Die Mitglieder der Stiftungsversammlung werden von den Dekanaten und dem Bistum Lugano gewählt. Die Dekanate Innerschwyz, Ausserschwyz, Uri, Obwalden, Nidwalden und das Bistum Lugano wählen je 4 Mitglieder. Das Dekanat Glarus wählt 2 Mitglieder. Von den zu wählenden Vertretern hat die eine Hälfte auf Versicherte (aktive Versicherte ohne leitende Funktion), die andere Hälfte auf Vertreter der Arbeitgeber (Vertreter und Delegierte der lohnzahlenden Instanzen) zu entfallen.
- 5.3 Die Arbeitgebervertreter werden in den Dekanaten von der Landeskirche oder dem Verband der Kirchgemeinden und im Bistum Lugano vom Ordinariat gewählt.
- 5.4 In den Dekanaten werden die Versichertenvertreter von ihren Vertretern in der Dekanatsversammlung gewählt. Im Bistum Lugano wird je ein Versichertenvertreter durch ihre Vertreter im Priesterrat und im Collegio dei docenti (Fondazione Liceo diocesano) gewählt.
- 5.5 Die Amtsdauer der Mitglieder der Stiftungsversammlung ist grundsätzlich unbefristet. Tritt ein Versichertenvertreter aus der Pensionskasse aus oder ist ein Arbeitgebervertreter nicht mehr für einen angeschlossenen Arbeitgeber tätig oder von ihm beauftragt, endet die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung. Die Mitgliedschaft endet auch bei Eintritt der Handlungsunfähigkeit oder dem Tod. In diesen Fällen ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
- 5.6 Die Stiftungsversammlung tritt auf Einladung des Stiftungsrates mindestens alle 4 Jahre oder auf Verlangen eines Viertels ihrer Mitglieder zusammen. Einladung und Traktandenliste werden in der Regel 10 Tage vor der Versammlung zur Verfügung gestellt. Sie wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten des Stiftungsrates geleitet, ohne dass diese Mitglieder der Stiftungsversammlung sind. Sie haben kein Stimmrecht. Der Sitzungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Verhandlungen, die Wahl und die Beschlüsse der Stiftungsversammlung Protokoll führt. Der Protokollführer muss nicht Mitglied der Stiftungsversammlung oder des Stiftungsrates sein.
- Aufgaben der Stiftungsversammlung sind:
- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates gemäss Art. 6,
 - b) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Stiftungsrates,
 - c) Überweisung von Anregungen an den Stiftungsrat zur Erfüllung des Stiftungszweckes.
- 5.7 Die Stiftungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit anwesend ist. Andernfalls kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.
- 5.8 Die Stiftungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen werden mit der Mehrheit der zur Wahl berechtigten Vertreter gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten die Beschlüsse und Wahlen als abgelehnt. Beschlüsse und Wahlen können auch im Korrespondenzverfahren erfolgen. Ein Beschluss oder eine Wahl im Korrespondenzverfahren bedarf jeweils der Mehrheit aller berechtigten Mitgliederstimmen.

Art. 6 Stiftungsrat

- 6.1 Der Stiftungsrat besteht aus 8 Mitgliedern. 6 Mitglieder werden aus den Regionen Urschweiz und Glarus, 2 Mitglieder (1 Versicherten- und 1 Arbeitgebervertreter) aus dem Tessin gestellt. 4 Mitglieder müssen dem Kreis der Versicherten angehören und werden von ihren Vertretern in der Stiftungsversammlung gewählt. Die übrigen 4 Mitglieder werden als Arbeitgebervertreter durch deren Vertreter in der Stiftungsversammlung gewählt.
- Gemäss Art. 51b BVG gilt als in den Stiftungsrat wählbar, wer einen guten Ruf geniesst und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet. Als Versichertenvertreter können nur aktive Versicherte ohne leitende Funktion und als Arbeitgebervertreter nur Vertreter und Delegierte der lohnzahlenden Instanzen gewählt werden.
- Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre.
- 6.2 Dem Stiftungsrat obliegen alle Aufgaben gemäss Art. 51a BVG sowie alle weiteren Aufgaben, soweit sie nicht der Stiftungsversammlung oder der Geschäftsstelle zugewiesen sind, insbesondere

- a) Vertretung der Stiftung nach aussen,
- b) Wahl der Geschäftsstelle,
- c) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- d) Erlass der Reglemente,
- e) Festsetzung von Invaliden- und Teilrenten sowie Auslegung der Reglemente, soweit es sich um Ermessensfragen handelt, auf die die Reglemente nicht eindeutig Antwort geben,
- f) Abnahme der Jahresrechnung,
- g) Jährliche Orientierung der Versicherten und Arbeitgeber über den Stand der Stiftung,
- h) Wahl des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle,
- i) Abschluss, Änderung und Auflösung von Anschlussverträgen mit Arbeitgebern bezüglich nicht obligatorisch bei der Pensionskasse zu versichernden Arbeitnehmer.

Der Stiftungsrat kann alle Aufgaben, die nicht unübertragbar sind, an geeignete externe Organisationen oder Personen delegieren.

- 6.3 Der Präsident des Stiftungsrates wird durch die Stiftungsversammlung gewählt. Der Vizepräsident wird vom Stiftungsrat gewählt und übernimmt die Aufgaben des Präsidenten, wenn dieser in der Erfüllung seiner Aufgaben verhindert ist. Das Präsidium wird abwechselungsweise von einem Versicherten- und einem Arbeitgebervertreter geführt. Das Vizepräsidium wird durch die jeweils andere Seite der beiden Vertretungen ausgeübt. Diejenige Seite, welche im Zeitpunkt der Wahl Anspruch auf das Präsidium hat, kann jedoch auf ihren Anspruch, das Präsidium wahrzunehmen, verzichten.
- 6.4 Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes einberufen. Einladung und Traktandenliste werden in der Regel 10 Tage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. Der Präsident führt den Vorsitz.
- 6.5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Versicherten- und 2 Arbeitgebervertreter anwesend sind. Beschlüsse können auch im Korrespondenzverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates die mündliche Beratung verlangt. Ein Korrespondenzbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsräte.
- 6.6 Der Stiftungsrat wählt einen Protokollführer, welcher über die Sitzungen, Wahlen und Beschlüsse ein Protokoll führt. Er muss nicht Mitglied des Stiftungsrates sein. Der Kassenleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Im Falle seiner Abwesenheit kann die Geschäftsstelle eine Vertretung bezeichnen.
- 6.7 Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung gefasst und der Präsident stimmt mit. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr aller Stiftungsräte, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stiftungsräte. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende bei Wahlen und Beschlüssen den Stichentscheid.
- 6.8 Der Stiftungsrat bezeichnet die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen. Es gilt Kollektivunterschrift zu Zweien. Die Details sind im Geschäftsreglement zu regeln.

Art. 7 Geschäftsstelle

Der Stiftungsrat bestellt eine Geschäftsstelle und umschreibt deren Aufgaben im Geschäftsreglement.

Art. 8 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt jeweils für 2 Kalenderjahre eine Revisionsstelle im Sinne von Art. 51a Abs. 2 Bst. k BVG für die gesetzlich vorgesehenen Prüfungsaufgaben.

Art. 9 Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat wählt jeweils für 2 Kalenderjahre einen Experten für berufliche Vorsorge im Sinne von Art. 51a Abs. 2 Bst. k BVG für die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben.

Art. 10 Änderung der Stiftungsurkunde

Änderungen der Stiftungsurkunde können im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 85, 86 und 86b ZGB mit einer Zweidrittelmehrheit des Stiftungsrates beschlossen werden; sie unterliegen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 11 Auflösung der Stiftung

11.1 Der Stiftungsrat kann der zuständigen Aufsichtsbehörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 88 ZGB die Aufhebung der Stiftung beantragen.

11.2 Wird die Stiftung aufgelöst, so ist das Vermögen wie folgt zu verwenden:

- a) Aus dem nach Abwicklung aller sonstigen Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögen sind zunächst die reglementarischen Ansprüche derjenigen Versicherten bzw. deren Hinterlassenen, welche bereits Renten beziehen oder bei welchen gemäss dieser Urkunde die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente im Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung bereits eingetreten waren, durch Einkauf bei einer Lebensversicherungsgesellschaft oder auf andere Weise sicherzustellen oder durch Abfindung zu erledigen. Reicht das Vermögen der Stiftung dazu nicht aus, so sind die Ansprüche verhältnismässig zu kürzen.
- b) Verbleibt jedoch nach vollständiger Befriedigung aller Ansprüche nach Bst. a) ein Rest, so wird er dazu verwendet, die reglementarischen Ansprüche der noch nicht pensionierten Versicherten und deren Hinterlassenen durch Einkauf bei einer Lebensversicherungsgesellschaft oder in anderer Weise sicherzustellen oder durch Abfindung zu erledigen. Reicht das Vermögen der Stiftung dazu nicht aus, so sind die Ansprüche verhältnismässig zu kürzen.
- c) Verbleibt ein Rest, so ist er ebenfalls für Vorsorgezwecke der Versicherten oder anderer kirchlicher Mitarbeitenden gemäss dem Beschluss des Stiftungsrates zu verwenden.

11.3 Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Arbeitgeber, sowie die Verwendung zu anderen als Vorsorgezwecken ist ausgeschlossen.

Art. 12 Ersetzungsklausel

Diese Stiftungsurkunde ersetzt die Stiftungsurkunde vom 17.06.1992.

Schwyz, 14.03.2025

Kirchliche Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin

Für die Stiftungsversammlung und den Stiftungsrat:

Der Stiftungsratspräsident:

Dr. Gunthard Orglmeister

Der Vizepräsident:

Daniel Corvi

Die Stiftungsurkunde wurde mit Verfügung der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) vom 05.06.2025 genehmigt und für gültig erklärt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
Art. 1	Name und Sitz	1
Art. 2	Zweck, Kreis der Versicherten	1
Art. 3	Stiftungsvermögen	1
Art. 4	Organe der Stiftung	1
Art. 5	Stiftungsversammlung	2
Art. 6	Stiftungsrat	2
Art. 7	Geschäftsstelle	3
Art. 8	Revisionsstelle	3
Art. 9	Experte für berufliche Vorsorge	3
Art. 10	Änderung der Stiftungsurkunde	4
Art. 11	Auflösung der Stiftung	4
Art. 12	Ersetzungsklausel	4

**Kirchliche Pensionskasse
Urschweiz-Glarus-Tessin**

Herrngasse 13
6430 Schwyz

058 800 26 80

www.kpugt.ch